



Interessenbekundungsverfahren

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 06. Oktober 2025

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern ruft juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts auf, mit geeigneten Trägerkonzepten das Interesse für die Übernahme der Trägerschaft einer „MitMachZentrale“ (MMZ) in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 01.01.2026 zu bekunden.

1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Mit dieser Veröffentlichung werden Träger gesucht, die ab 2026 in den Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns eine MitMachZentrale (MMZ) zur Förderung des freiwilligen Engagements betreiben möchten. Die MMZ sollen als engagementfördernde Einrichtungen ein möglichst flächendeckendes, trägerunabhängiges Informations- und Beratungsnetzwerk weiter aufbauen und fortführen, das sowohl Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig engagieren möchten oder bereits engagieren, als auch Kommunen in allen Fragen des freiwilligen Engagements berät und unterstützt.

Es ist vorgesehen, dass sich die MMZ bis 2027 zu Freiwilligenagenturen weiterentwickeln. Die Bezeichnung „MitMachZentrale“ soll dabei als Marke erhalten bleiben und weiterhin für Aktionen, Kampagnen sowie spezifische Angebote genutzt werden. Die Einrichtung soll ab 2027 offiziell den Namen „Freiwilligenagentur“ tragen, jedoch die Marke „MitMachZentrale“ weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zur Wahrung der Wiedererkennbarkeit verwenden.

Das Land stellt Mittel für den Betrieb einer MMZ nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Form einer Projektförderung zur Verfügung.

2. Aufgaben

Eine MMZ hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Gewinnung neuer freiwillig Engagierter

Die Gewinnung erfolgt unabhängig von gewünschten Einsatzbereichen, Themenfeldern und Formen des freiwilligen Engagements und Organisation von deren Begleitung.

b. Informationsvermittlung und Beratung

Umfassende Beratung und Information gemeinwohlorientierter Organisationen, Vereine, Kommunen, ehrenamtlich Tätiger sowie engagierter Interessierter zu potenziellen Einsatzfeldern und den Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements. Dabei werden insbesondere Themen wie die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Absicherung und Qualifizierung von freiwillig Engagierten sowie bestehende Fördermöglichkeiten berücksichtigt.

c. Verbindliche Kooperation mit Kommunen und weiteren Strukturen

Aufbau und Pflege einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Kommunen sowie weiteren engagementfördernden Institutionen im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der kreisfreien Stadt.

d. Angebot von Veranstaltungen

Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen, darunter zielgruppenorientierte und diversitätssensible Informationsveranstaltungen für freiwillig Engagierte und Interessierte.

Ermöglichung von Vernetzungstreffen sowie die Schaffung von Foren für den fachlichen Austausch, um die gesellschaftliche Relevanz des freiwilligen Engagements zu stärken und sichtbar zu machen.

e. Öffentlichkeitsarbeit

Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung und Bekanntmachung des freiwilligen Engagements sowie des Ehrenamts vor Ort.

f. Informationen zu Auszeichnungen

Informationen zu Anerkennungsmöglichkeiten und Ehrungen im Land Mecklenburg-Vorpommern für herausragendes Engagement für bereits freiwillig Engagierte und Ehrenamtliche.

g. Regelmäßiger fachlicher Austausch

Kontinuierliche Abstimmung und Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport beziehungsweise dem für das Ehrenamt zuständigen Ressort sowie mit der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern zur gezielten Förderung des Ehrenamts und des freiwilligen Engagements.

3. Perspektive

Die Fortentwicklung der MitMachZentrale zu einer Freiwilligenagentur soll spätestens im Jahr 2027 abgeschlossen sein. Mit der geplanten Umwandlung soll die Einrichtung auch in das bundesweite Netzwerk der Freiwilligenagenturen eingebunden werden. Dadurch sollen neue Möglichkeiten zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Förderung des freiwilligen Engagements auf Landes- und Bundesebene geschaffen werden. Ab spätestens 2027 sollte der Übergang zu einer Freiwilligenagentur abgeschlossen sein. Die Verpflichtungen, die damit einhergehen, wie die Vertretung von Landesinteressen gegenüber dem Bund, sollten konzeptionell bedacht werden.

Im Sinne einer effizienten und bürgernahen Umsetzung können sich die MMZ im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zusammenschließen, um ihre Angebote gemeinsam zu koordinieren. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit kann dazu beitragen, regelmäßige Erreichbarkeiten (z. B. durch abgestimmte Bürozeiten) zu gewährleisten und die Beratungsstruktur insgesamt zu stärken.

Zudem ist es möglich, dass zukünftig themenspezifische Beratungsschwerpunkte unter den beteiligten MMZ aufgeteilt werden, sodass gezielt auf spezifisches Fachwissen und besondere Beratungskompetenzen zurückgegriffen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch eine landkreisübergreifende Zusammenarbeit ausdrücklich zulässig, sofern dadurch ein Mehrwert für Ratsuchende sowie eine höhere Qualität und Reichweite der Angebote entsteht.

4. Zugangsvoraussetzungen

Ihr Interesse bekunden können gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben sowie die Gebietskörperschaften des Landes.

Der Träger/die Gebietskörperschaft soll über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit als MMZ verfügen und die Eignung zur Vernetzung von Engagierten untereinander und mit engagementfördernden Strukturen nachweisen können.

Der Träger bzw. die Gebietskörperschaft hat zuzusichern, dass ausschließlich Personal für das Betreiben einer MMZ eingesetzt wird, das folgende Anforderungen erfüllt:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder Diplom (FH), vorzugsweise in den Fachrichtungen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Verwaltungswissenschaften oder in einer für die Aufgabenerfüllung vergleichbaren und geeigneten Fachrichtung,
- alternativ: bereits mehrjährige gesammelte Erfahrung als Beraterin oder Berater in einer vorhandenen MMZ oder Freiwilligenagentur oder mehrjährige Tätigkeit (mindestens fünf Jahre) als Ehrenamtskoordinator/Ehrenamtskoordinatorin mit vergleichbarer Ausbildung in der Engagementförderung der freien Wohlfahrtspflege,
- nachgewiesene Erfahrungen in der Arbeit mit freiwillig Engagierten und am Engagement Interessierten,
- Kenntnisse der aktuellen Forschungsergebnisse zum freiwilligen Engagement und Ehrenamt,
- wünschenswert sind Verwaltungskennntnisse, insbesondere im Bereich der Projektförderung und -abwicklung sowie
- rhetorisch sicheres und souveränes Auftreten in Fachgesprächen, Präsentationen und öffentlichen Veranstaltungen und
- hohe Sozialkompetenz und Kooperationsbereitschaft.

Der das Interesse bekundende Träger bzw. die Gebietskörperschaft (siehe Punkt 6) muss sich schriftlich verpflichten:

- die Bezeichnung MMZ und gegebenenfalls Freiwilligenagentur sowie entsprechende Logos verbindlich in der Außendarstellung und das Logo des Zuwendungsgebers bei Veröffentlichungen in angemessener Größe zu verwenden,

- eine E-Mail-Adresse und eine Internetseite (z. B. bei der Internetpräsentation des Trägers/der Gebietskörperschaft) mit Bezug zur MMZ und gegebenenfalls-Freiwilligenagentur einzurichten,
- zur Kontaktpflege und verbindlichen fachlichen Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landkreis/ der jeweiligen kreisfreien Stadt,
- zur fachlichen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport bzw. dem für das freiwillige Engagement zuständigen Ressort sowie der Ehrenamtsstiftung M-V,
- zur mindestens einmal jährlichen Weiterbildung seiner Beschäftigten, insbesondere zum Erfahrungsaustausch,
- zur regionalen und landesweiten Vernetzung,
- zum Sammeln und Auswerten von Daten und Informationen zur Erfüllung von Statistikpflichten (z. B. wie viele freiwillig Engagierte bzw. an einem Engagement Interessierte wurden beraten).
- Unterstützung bei der Umsetzung der landesweiten Engagementstrategie

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung, Laufzeit

Für die Tätigkeit der MMZ ist eine Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern geplant. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die Umsetzung des Projektes.

Personalausgaben für angestelltes Personal sind zu der Entgeltgruppe 10 mit einem Stellenanteil von 63 Prozent auf der Basis der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrags zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften zuwendungsfähig.

Der Träger kann Eigenmittel zur Finanzierung der Personalausgaben bis zu 100 Prozent der Entgeltgruppe E 10 ergänzend einbringen.

Personalausgaben mit einem Gesamttätigkeitsumfang von weniger als 20 Wochenstunden sind nicht zuwendungsfähig.

Die mit der Projektumsetzung verbundenen Sachausgaben sowie alle entstehenden Verwaltungsgemeinausgaben sind mit einer Sachausgabenpauschale von 7.000 EUR pro Förderjahr und MMZ abgegolten. Bei einer Projektlaufzeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringert sich der Betrag anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum.

Die Zuwendung wird für einen zweijährigen Bewilligungszeitraum gewährt.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten steht es frei, sich mit kommunalen Mitteln an der Finanzierung der MMZ zu beteiligen.

6. Durchführung des Auswahlverfahrens

a. Verantwortung

Das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren wird in Verantwortung des Referates Familienpolitik, Seniorenpolitik, freiwilliges Engagement im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg- Vorpommern durchgeführt.

b. Auswahljury mit Besetzung

Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung des Referates Familienpolitik, Seniorenpolitik, freiwilliges Engagement im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

c. Einzureichende Unterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

i. Trägerdarstellung

- Erfahrungen und Kompetenzen des Trägers,
- Referenzen

ii. Konzeptionelle Aussage zur Projektumsetzung

- Darstellung der geplanten Umsetzung der Aufgaben der MitmachZentrale und Überführung in eine Freiwilligenagentur
- geplanter Personaleinsatz mit Qualifikation der voraussichtlich Mitarbeitenden,
- Dokumentation der Umsetzung des Vorhabens,
- Aufzeigen (vorhandener und) geplanter Netzwerkstrukturen
- Darstellung (vorhandener und) geplanter Vorhaben zur Stärkung der Anerkennungskultur und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

iii. Finanzplan

- Darstellung der Personalausgaben und Sachausgaben,
- Erläuterung der Aufwendungen für die Sachausgaben.

iv. Darstellung vorhandener Kooperationen und Vernetzungsaktivitäten im Landkreis/der kreisfreien Stadt,

v. Ausführungen zu den geplanten Vorhaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

Es ist beabsichtigt, die Projektförderung für eine Laufzeit von zwei Jahren zu bewilligen.

d. Auswahlverfahren

Die Interessenbekundungen, die die Zugangsvoraussetzungen für das Verfahren erfüllen, werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

	Kriterium	Beschreibung	Punkt- wert	Gewich- tung
1	Schlüssige Darstellung der Umsetzung der Aufgaben der MitMachZentrale	Die Beschreibung der Aufgabenerledigung ist klar strukturiert und entspricht dem vorgegebenen Aufgabenprofil.		70 %
2	Fachliche Eignung/Trägerkompetenz	Der Träger kann neben den geforderten Abschlüssen der Beschäftigten, die die MitMachZentrale betreiben sollen, Wissen und Praxiserfahrung im Bereich des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements nachweisen.		10 %
3	Einbindung von Kooperationspartnern	Welche nachweisbaren für das Projekt nutzbaren Kooperationen und Netzwerke des Trägers bestehen? Wer können zukünftige Partner in den Bereichen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sein? Wie kann eine nutzbare Zusammenarbeit aussehen?		20 %

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport vergibt für jede eingereichte Interessenbekundung, welche die Fördervoraussetzungen erfüllt, je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

0 - inakzeptabel

1 - unzureichend

2 - ausreichend

3 - befriedigend

4 - gut

5 - sehr gut

Sollten mehrere Träger bzw. Gebietskörperschaften den gleichen Höchstpunktwert erreichen, entscheidet das Los.

Der ausgewählte Träger bzw. Gebietskörperschaft wird sodann zur formalen Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind gegebenenfalls weitere Ergänzungen, Präzisierungen beziehungsweise Modifizierungen zu den gemachten Angaben fristgerecht zu übermitteln.

Die Auswahl eines im Rahmen der Interessenbekundung geeigneten Trägers bzw. Gebietskörperschaft begründet keine verbindliche Förderzusage.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. An dieses sind die Anträge zu richten:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Platz 5-8
18055 Rostock.

e. Verfahren

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung - Betrieb einer MitMachZentrale“ schriftlich per E-Mail oder postalisch bis zum 26.10.2025 einzureichen beim:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Referat IX 230
Familienpolitik, Seniorenpolitik, freiwilliges Engagement
Werderstraße 124
19053 Schwerin

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Herr Nils Thiede, nils.thiede@sm.mv-regierung.de, 0385 588-19230,
Frau Beate Berger, beate.berger@sm.mv-regierung.de, 0385 588-19231
Frau Sara Olsen, sara.olsen@sm.mv-regierung.de, 0385 588-19235

7. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, ist ausgeschlossen.